

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur/--

Bad Sachsa, 13.09.2016

Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Betreff

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen, den II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung), der am 01.01.2018 in Kraft tritt, zu beschließen.

Begründung:

Das Konzept einer umfassenden finanziellen Sanierung der städtischen Finanzen und der städtischen Gesellschaften strebt eine Änderung des Zukunftsvertrages zur Sicherung der Existenz der städtischen Gesellschaften Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG, Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH und Stadtwerke Bad Sachsa GmbH an.

Für eine vorsorgliche Entlastung des städtischen Haushalts müssen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Steuersätze der Zweitwohnungssteuer werden um 10 Prozent ab 01.01.2018 angehoben.

Verglichen mit dem Haushaltsansatz 2016 in Höhe von 103.400 € erhöhen sich voraussichtlichen jährlichen Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2018 um 21.600 € auf 125.000 €.

Die Zweitwohnungssteuer wird unverändert nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet und nach Mietaufwandsgruppen in neun gestaffelten Steuersätzen festgesetzt. Mit der Staffelung der Zweitwohnungssteuer soll das Verhältnis zwischen dem jährlichen Mietaufwand und der Höhe der zu entrichtenden Zweitwohnungssteuer plausibel gestaltet werden. Die Zweitwohnungssteuer beträgt jährlich zwischen 73,20 € bei einem jährlichen Mietaufwand von bis zu 600 € und 658,80 € bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.800 € im Jahr.



Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister



II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am .10.2016 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich
- | | |
|---|----------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 600,00 Euro | = 73,20 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,00 Euro, aber nicht mehr als 1.200,00 Euro | = 146,40 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.200,00 Euro, aber nicht mehr als 1.800,00 Euro | = 219,60 Euro |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro, aber nicht mehr als 2.400,00 Euro | = 292,80 Euro |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.400,00 Euro, aber nicht mehr als 3.000,00 Euro | = 366,00 Euro |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.000,00 Euro, aber nicht mehr als 3.600,00 Euro | = 439,20 Euro |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro, aber nicht mehr als 4.200,00 Euro | = 512,40 Euro |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.200,00 Euro, aber nicht mehr als 4.800,00 Euro | = 585,60 Euro |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.800,00 Euro | = 658,80 Euro“ |

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hartmann', written in a cursive style.

Dr. Hartmann
Bürgermeister